

einen Teilbetrag geltend machen würde. Eine ausnahmslose Beschränkung auf 500 MDN ist aber unrichtig; große Höhe des Gesamtschadens und andere Umstände, insbesondere das voraussichtliche Verhalten des Prozeßgegners, können einen höheren Betrag rechtfertigen.

Vor allem können aber diese Gesichtspunkte nicht völlig auf Prozesse übertragen werden, die der Kläger zunächst auf eigene Kosten führt. Bei Schadenersatzprozessen kann eine Beschränkung und Verbilligung nach § 254 BGB in Betracht kommen. Der Darlehnsprozeß war jedoch kein Schadenersatzprozeß. Vom Kläger konnte aber auch nicht verlangt werden, daß er nur einen Teil des Darlehns geltend machte, um einen künftigen Schadenersatzprozeß durch Verminderung der den Gegenstand des Schadens bildenden Kosten des Darlehnsprozesses zu verbilligen. Entweder hat der Kläger vor Erhebung der Darlehnsklage nicht damit gerechnet, daß ihm der Einwand des Scheinvertrages entgegengehalten würde; dann bestand kein Anlaß, sich aus den hier angeführten Gründen auf die Teilklage zu beschränken. Oder der Kläger rechnete mit dem Einwand; dann wußte er, daß die Verklagte dem Anwaltskollegium gegenüber bewußt falsche Angaben gemacht hatte. Darüber hinaus hat die Verklagte im Darlehnsprozeß hilfswise Verurteilung Zug um Zug gegen Herausgabe der Pfandbriefe, die als Sicherheit für das Darlehn gegeben sein sollten, gefordert.

Einem derartigen Verhalten gegenüber war es vom Standpunkt des Klägers aus erklärlich, daß er annahm, die Verklagte werde nach Erlaß eines für ihn günstigen Teilurteils der Geltendmachung des Restanspruchs Schwierigkeiten entgegensetzen. Eine Schadenersatzforderung kann dann nicht oder nur zum Teil durchdringen, wenn — von den sonstigen Voraussetzungen abgesehen — der Geschädigte es gegen Treu und Glauben unterläßt, zumutbaren Schadenabwendungs- oder Minderungspflichten nachzukommen. Davon kann hier aber keine Rede sein. Die Kosten des Verfahrens des Hauptprozesses sind unmittelbare Folge des Verhaltens der Verklagten. Durch dieses Verhalten der Verklagten konnte der Kläger berechtigt der Annahme sein, daß ihm gegen die Klägerin ein Rückforderungsanspruch auf 10 000 MDN zustehe.

Bei der durch das Verhalten der Verklagten an Hand objektiver Merkmale sich äußerlich darstellenden Situation lag für den Kläger gar kein Anlaß vor, an der Berechtigung seiner Forderung — weder was den Grund noch die Höhe betrifft — Zweifel zu hegen. Wenn er auf Grund dessen den vollen Betrag eingeklagt hat, widerspricht das hier nicht der gesetzlichen Minderungspflicht. Der oben zitierte Teil der Begründung des Urteils des Bezirksgerichts ist daher zu streichen und entsprechend zu ersetzen.

§§ 115 Abs. 1 Ziff. 3, 139 ZPO; § 4 Abs. 2 der VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725).

1. Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist i. S. des § 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO dann geboten, wenn sie — wie im Anwaltverfahren — zwingend erforderlich oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Rechte der Partei unerlässlich ist. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß das Gericht gern. § 139 ZPO verpflichtet ist, den Parteien bei der Stellung sachdienlicher Anträge und im Verfahren überhaupt zu helfen.

2. Vereinbarungen zwischen dem Referat Jugendhilfe und dem Kollegium der Rechtsanwälte über die Anwaltsvertretung in Kindschaftsprozessen sind für die Entscheidung des Gerichts, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beordnung eines Anwalts vorliegen, unbeachtlich.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 10. Dezember 1965 - 2-BFR 161/65.

Das Stadtbezirksgericht hat der Klägerin für ihre Klage wegen Feststellung der Vaterschaft und der Verpflichtung zur Unterhaltsleistung die Beordnung eines Rechtsanwalts versagt, weil sie sich durch ihre Mutter vertreten lassen könne.

Die Klägerin hat Beschwerde erhoben und vorgetragen: Die Interessen der minderjährigen Klägerin würden auf Grund eines zwischen dem Magistrat und dem Rechtsanwaltskollegium abgeschlossenen Vertrags durch den Unterzeichneten Rechtsanwalt wahrgenommen. Kindschaftssachen bedürften stets der rechtsanwaltlichen Vertretung.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Gemäß § 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO erfolgt die Beordnung eines Rechtsanwalts dann, wenn sie im Sinne des Gesetzes „geboten“, also entweder — wie im Anwaltprozeß — zwingend erforderlich oder zumindest zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Parteienrechte im Verfahren unerlässlich ist. Dabei darf nicht übersehen werden, daß das Gericht verpflichtet ist, der nicht durch einen Anwalt vertretenen Partei im Rahmen seiner Hinweispflicht (§ 139 ZPO) bei der Stellung sachdienlicher Anträge und im sonstigen Verfahrensablauf zu helfen. Durch diese Hilfe ist auch die Mutter des nichtehelichen Kindes, die sich des Beistands des Referats Jugendhilfe nicht bedient, in aller Regel vor persönlichen Schwierigkeiten sicher, so daß bei einem nicht schwierig gelagerten Sachverhalt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich ist. Dabei ist unerheblich, ob die Mutter des Kindes im Rechtsstreit als Partei vernommen wird, da ihr dadurch in der Vertretung der Interessen des Kindes keine zusätzlichen Schwierigkeiten erwachsen.

Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Anwalts können aber auch nicht deshalb bejaht werden, weil eine Globalvereinbarung zwischen dem Rechtsanwaltskollegium und dem Referat Jugendhilfe zur Vertretung in Kindschaftsprozessen besteht. Diese Vereinbarung verpflichtet das Rechtsanwaltskollegium, die Prozeßvertretung für die Referate Jugendhilfe zu übernehmen. Sie sagt nichts über die Notwendigkeit der Anwaltsvertretung im Einzelfall aus. Es ist deshalb von vornherein ausgeschlossen, in dieser Vereinbarung etwa einen „Vertrag zu Lasten Dritter“, nämlich zu Lasten der Staatskasse, sehen zu wollen. Sämtliche Vereinbarungen, die die gesetzliche Vertreterin eines nichtehelichen Kindes mit dem Beistand und dieser mit einem Prozeßbevollmächtigten trifft, sind für die Entscheidung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beordnung eines Anwalts erfüllt sind, unbeachtlich.

Arbeitsrecht

§§ 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 23 Abs. 2, 31 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b GBA.

1. Der Werk tätige ist verpflichtet, dem Betrieb alle seine Person betreffenden Umstände mitzuteilen, die als Grundvoraussetzung für die Begründung und Aufrechterhaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses wesentlich sind. Er entzieht dem abzuschließenden Arbeitsvertrag von Anfang an die sachliche Grundlage, wenn er dem Betrieb bei Vertragsverhandlungen in seiner Person liegende und ihm bekannte Umstände verschweigt, die seine Nichteignung für die zu vereinbarende Arbeit begründen und bei bestehendem Arbeitsrechtsverhältnis nach der Arbeitsaufnahme des Werk tätigen den Betrieb zur Kündigung wegen Nichteignung oder zur fristlosen Entlassung berechtigen.

Löst der Betrieb den zunächst in Unkenntnis dieser Umstände abgeschlossenen Arbeitsvertrag vor dem ver-